

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Dregger, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Miltner, Dr. Wittmann, Dr. Arnold, Dr. Olderog, Bohl, Dr. Stark (Nürtingen), Buschbom, Clemens, Sauter (Ichenhausen), Dr. Laufs, Rossmann, Bühler (Bruchsal), Kittelmann, Pohlmann, Austermann, Löher, Volmer, Frau Krone-Appuhn, Milz, Zink, Magin, Hinsken, Zierer, Frau Hoffmann (Soltau), Frau Roitzsch, Kiechle, Boroffka, Dolata, Schulze (Berlin), Weiß, Sauer (Stuttgart), Frau Fischer, Dr. Voss, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Stavenhagen, Voigt (Sonthofen), Lemmrich, Broll, Regenspürger, Krey, Dr. Schwörer und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

Die zunehmende Gewalttätigkeit einer kleinen aber entschlossenen Minderheit von politischen Extremisten unter den hier lebenden Ausländern, ihre Agitationstätigkeit auf von Ausländern besuchten Versammlungen und die Verbreiterung der organisationsrechtlichen Basis des politischen Auslandsextremismus gefährden die öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Das geltende Ausländerrecht, insbesondere der vorhandene Katalog der einzelnen Ausweisungstatbestände des § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes, reicht nicht aus, um in allen Fällen rechtswidriger Gewaltanwendung durch ausländische Extremisten oder bei schwerwiegenden Verletzungen des Vereinsrechts und des Versammlungsrechts eine vor allem aus Gründen der Generalprävention regelmäßig gebotene unverzügliche Ausweisung von Ausländern zu ermöglichen.

B. Lösung

Unabhängig davon, ob und wann eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, ist eine von einem Ausländer individuell oder gemeinschaftlich aus politischen Gründen begangene Gewalttätigkeit von einigem Gewicht für sich allein mit der Ausweisung zu ahnden. Die gleiche Sanktion droht Vorstandsmitgliedern eines unter Anordnung des sofortigen Vollzuges verbotenen Ausländervereins. In beiden Fällen haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Neben diesen zwingenden Ausweisungsgründen können Verstöße von Ausländern gegen Vorschriften des Versammlungs- und Vereinsrechts oder darauf gegründete Auflagen oder Anordnungen die Ausweisung nach sich ziehen.

Asylbewerber dürfen nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Diese liegen stets dann vor, wenn der Asylbewerber wiederholt Freiheitsstrafen verbüßt oder sich auf dem Rauschgiftsektor mit krimineller Energie betätigt hat.

In solchen Fällen kann der Ausländer auch in seinen Heimatstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort weder die Todesstrafe noch eine gegen die Menschenwürde verstoßende Behandlung droht.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Ausländergesetz

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. wer aus politischen Gründen Gewalt anwendet und dadurch einen anderen erheblich schädigt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft,“.

- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2b. wer gegen Vorschriften des Versammlungs- oder Vereinsrechts oder darauf gegründete Auflagen oder Anordnungen verstößt,“.

- c) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 b folgende Nummer 2 c eingefügt:

„2c. wer dem Vorstand eines unanfechtbar oder unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verbotenen Ausländervereins angehört,“.

- d) Absatz 2 wird Absatz 4. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 a und 2 c ist der Ausländer auszuweisen. Gleiches gilt, wenn er in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.“

e) folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ausweisung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 a oder 2 c haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt bei einer Ausweisung nach Absatz 1 Nr. 2, wenn der Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2 a oder 2 c“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Als solche gelten insbesondere eine wiederholte Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe wegen eines Rauschgiftdelikts.“

3. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Asylbewerber, der wiederholt eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder wegen eines Rauschgiftdelikts zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt ist, kann in seinen Heimatstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort weder die Todesstrafe noch eine Behandlung droht, die gegen die Menschenwürde verstößt.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1982

Erhard (Bad Schwalbach)	Sauter (Ichenhausen)
Spranger	Dr. Laufs
Dr. Dregger	Rossmann
Dr. Klein (Göttingen)	Bühler (Bruchsal)
Dr. Miltner	Kittelmann
Dr. Wittmann	Pohlmann
Dr. Arnold	Austermann
Dr. Olderog	Löher
Bohl	Volmer
Dr. Stark (Nürtingen)	Frau Krone-Appuhn
Buschbom	Milz
Clemens	Zink

Magin	Dr. Voss
Hinsken	Dr. Schroeder (Freiburg)
Zierer	Dr. Stavenhagen
Frau Hoffmann (Soltau)	Voigt (Sonthofen)
Frau Roitzsch	Lemmerich
Kiechle	Broll
Boroffka	Regenspurger
Dolata	Krey
Schulze (Berlin)	Dr. Schwörer
Weiß	Dr. Kohl, Dr. Zimmermann
Sauer (Stuttgart)	und Fraktion
Frau Fischer	

Begründung**A. Allgemeines**

Die Gewalttätigkeit einzelner Ausländer und Ausländergruppen hat in jüngster Zeit in einem Maße zugenommen, daß die öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist. Eine kleine aber entschlossene Minderheit politischer Extremisten aus dem Ausland mißbraucht das ihr von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Gastrecht, indem sie bei Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern, zumeist eigenen Landsleuten, zum Mittel der Gewalt oder der Gewaltandrohung greift, um ihre Gegner einzuschüchtern oder Selbstjustiz zu üben.

1. Solche Vorfälle lassen jedoch häufig nicht die erforderliche eindeutige Feststellung zu, daß ein Ausländer „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz gefährdet oder „erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Ausländergesetz beeinträchtigt, um mit dieser Begründung die Ausweisung des gewalttätigen Ausländers zu ermöglichen.

Eine auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz gestützte Ausweisung setzt eine strafgerichtliche Verurteilung voraus. Erfahrungsgemäß ziehen sich Strafverfahren gegen politisch motivierte Gewalttäter wegen der in aller Regel schwierigen Beweisführung besonders lange hin, so daß die aus generalpräventiven Gründen gebotene sofortige ausländerrechtliche Sanktion des Staates erschwert oder gar verhindert wird. Eine sofortige Ausweisung würde aber potentielle Gewalttäter abschrecken und damit zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gemeinschaftsfriedens in der Bundesrepublik Deutschland beitragen.

Deshalb muß bereits die politisch motivierte Gewalttätigkeit selbst, einerlei ob sie individuell oder gemeinschaftlich begangen wird, wegen der damit verbundenen Störung des Gemeinschaftsfriedens aus Gründen sowohl der Spezialprävention als auch der Generalprävention zur Ausweisung des Ausländers führen.

2. Als bevorzugtes Agitationsfeld politischer Extremisten dienen erfahrungsgemäß ausschließlich oder ganz überwiegend von Ausländern besuchte Versammlungen, die häufig zum Anlaß und Ausgangspunkt für gewalttätige Aktionen der Teilnehmer selbst oder von Dritten werden. Es ist deshalb notwendig, für Ausländer das persönliche Risiko von Verstößen gegen das Versammlungsrecht zu erhöhen, indem solche Rechtsverletzungen mit der Möglichkeit der Ausweisung geahndet werden.
3. Der politische Ausländerextremismus hat sich darüber hinaus durch die Gründung von Ver-

einen eine solide organisatorische und finanzielle Basis in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen und dadurch erheblich an Gefährlichkeit gewonnen. Um einer weiteren vereinsrechtlichen Konsolidierung des Extremismus durch eine frühzeitige Aufklärung vorzubeugen, muß der Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Vereinsrechts in der Weise Nachdruck verliehen werden, daß Verstöße hiergegen die sofortige Ausweisung nach sich ziehen können.

4. Neben diesen materiellen Änderungen des Ausländergesetzes wird durch die gesetzliche Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei bestimmten Ausweisungstatbeständen sichergestellt, daß die ausländerrechtlichen Maßnahmen sofort vollzogen werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a**

Die individuelle oder gemeinschaftliche Gewaltanwendung soll die Qualität eines selbständigen Ausweisungstatbestandes erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob und wann eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sichert die Gesetzbestimmung, daß unerhebliche Gewaltanwendungen außer Betracht bleiben. Wegen der Gefahr für den Gemeinschaftsfrieden soll auch das öffentliche Aufrufen zur Gewaltanwendung zur Ausweisung führen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die Vorschriften über das Versammlungsrecht sollen die kollektive politische Meinungsäußerung in friedlicher Form sichern und gegen die Rechte Dritter eingrenzen. Diesem Ziel dienen u. a. das Gebot der Anmeldung der Versammlung sowie die Verbote der Mitnahme von Waffen oder der Störung der Durchführung der Versammlung. In diesen Zusammenhang gehören auch die Einhaltung der dem Veranstalter gemachten Auflagen und die im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Verbote der sogenannten passiven Bewaffnung und der Maskierung. Verstöße gegen diese Vorschriften beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit und sind häufig Ausgangspunkt unfriedlicher Auseinandersetzungen. Sie bedürfen deshalb der ausdrücklichen Bewehrung mit der schwersten ausländerrechtlichen Sanktion der Ausweisung. Gleiches gilt für Verstöße gegen vereinsrechtliche Vorschriften durch Vereine mit politischer Zielsetzung — z. B. die Verletzung der Anmeldepflicht oder die Verweigerung von Auskünften über die Tätigkeit und Organisation des Vereins —, da die organisationsrechtliche Verfestigung in ex-

tremistischen Vereinen ein besonderes Gefährdungspotential begründet, über das sich die zuständige Behörde jederzeit hinreichend und zutreffend Aufschluß verschaffen können muß.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Angesichts der langen Dauer von Rechtsbehelfsverfahren gegen Vereinsverbote muß die Ausweisung bereits möglich sein, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist und Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht unanfechtbar abgelehnt worden sind. Auch muß den Mitgliedern des Vorstandes eines verbotenen Vereins der häufig vorgetragene, in aller Regel aber unglaubwürdige Einwand genommen werden, sie hätten von der Tätigkeit des Vereins keine Kenntnis gehabt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d

Diese Änderung soll das Gewicht der genannten Tatbestände unterstreichen und die gesetzliche Vermutung dafür begründen, daß die Erfüllung dieser Tatbestände eine Ausweisung rechtfertigt und gebietet.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e

Diese Änderung soll die sofortige Vollziehung der Ausweisung vor allem aus generalpräventiven Gründen ermöglichen. § 21 Abs. 3 AuslG regelt dies bereits für Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis in den Fällen, in denen einem ohne Aufenthaltserlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Ausländer die Aufenthaltserlaubnis versagt war.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der in Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Absatz 3 bringt eine Ergänzung des Ausweisungsrechts für den Asylbewerber. In Anlehnung an die Regelung in Absatz 2 können Asylbewerber nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird festgelegt, daß ein solcher schwerwiegender Grund dann anzunehmen ist, wenn ein Asylbewerber wiederholt Freiheitsstrafen verbüßt hat oder wegen eines Rauschgiftdelikts zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Diese Änderung soll bei Asylbewerbern, die wiederholt wegen Verstößen gegen deutsche Strafnormen eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, die Abschiebung ermöglichen. Die gleiche Rechtsfolge soll diejenigen Asylbewerber treffen, die sich auf dem Rauschgiftsektor mit krimineller Energie betätigt haben.

Um den zwingenden Anforderungen des Artikels 16 Abs. 2 GG und des Artikels 102 GG Rechnung zu tragen, ist eine Abschiebung nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß dem Ausländer im Heimatstaat weder die Todesstrafe droht noch eine Behandlung, die gegen die Menschenwürde verstößt.

Zu den Artikeln 2 und 3

Diese Artikel enthalten die übliche Berlin-Klausel und das Datum des Inkrafttretens.

